

Stadt Burg - Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Geschäftszeichen Sachgebiet Geschäftsbuchhaltung		Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 108/2024
--	--	---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	28.08.2024			
Hauptausschuss	04.09.2024			
Stadtrat	12.09.2024			

Betreff:

Verlängerung der Übergangsregelung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt die Inanspruchnahme der Verlängerung der Übergangsregelung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit § 27 Abs. 22a UStG soweit der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 einer erneuten Verlängerung des Optionszeitraumes zustimmt.

Problembeschreibung/Begründung

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b UStG neu geregelt. Mit der Gesetzesänderung werden juristische Personen des öffentlichen Rechts umsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt, wie ein wirtschaftliches Unternehmen. Mit Einführung des § 2b UStG wird die Stadt einschließlich ihrer Sondervermögen mit allen ihrer unternehmerischen Leistungen Unternehmer und unterliegt somit der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz. Ausgenommen sind Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar.

Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG wurde in den Beschlüssen 159/2016 und 117/2020 beschlossen und soweit es notwendig war, dem Finanzamt erklärt.

Es liegt ein Entwurf zum Jahressteuergesetzes 2024 vor. Dieser Regierungsentwurf sieht auch eine erneute Verlängerung des Optionszeitraums für die Anwendung des § 2b UStG vor. Begründet wird die erneute Verlängerung, wie bereits beim letzten Mal damit, dass Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung beseitigt werden sollen, die zu einer erheblichen Verunsicherung der Verantwortlichen führen.

Durch die Verlängerung hat die Stadt Burg die Möglichkeit die Konsequenzen und die Möglichkeiten aus der Anwendung des § 2b UStG weiter zu vertiefen und erforderliche Maßnahmen zeitgerecht zu ergreifen. Grundlegend ist die Stadt Burg bisher gut auf die Einführung des 2b UStG eingestellt, aber um Mehrbelastungen durch die Umsatzsteuer zu vermeiden, wird die Verlängerung der Übergangsregelung unter Zugrundelegung der Erfahrungen empfohlen.

Eine erneute Mitteilung an das zuständige Finanzamt ist nicht notwendig.

Entwurfsverfasser/in: Brenner, Ute, SGL

Finanzielle Auswirkungen ?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	-------------------------------

1	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	2	davon Zuschüsse:	3	jährliche Folgekosten/-lasten
	EUR		Land: EUR		EUR
			Sonstige: EUR		

Veranschlagung im Teilhaushalt Nr.	HH-Jahr: EUR	Produktsachkonto
	Folgejahr: EUR	

Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

<input type="checkbox"/> Genehmigung	<input type="checkbox"/> Anzeige	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
--------------------------------------	----------------------------------	--

Burg, 23.07.2024

Bürgermeister

Anlagen: